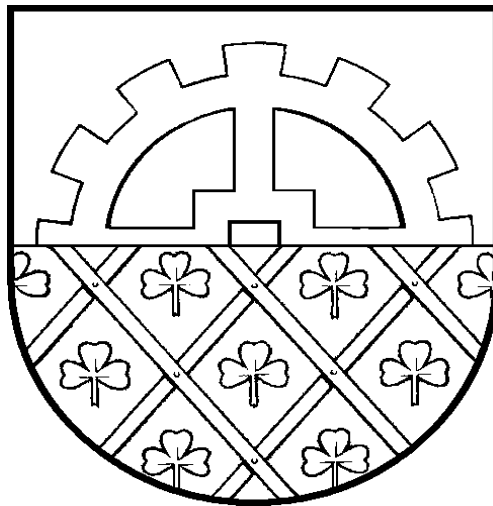


GLINDE



**Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
für das
Haushaltsjahr 2021**

Junge Stadt mit Zukunft

Haushaltssatzung der Stadt Glinde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.029.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.830.500	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	1.762.800	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.636.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.934.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.031.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.466.400	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 6.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 9.547.500 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 215,72 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.000 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

§ 5

1. Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.
2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgungen nach § 23 Abs. 1Nr. GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
3. Für die Haushaltswirtschaft gilt die „Dienstanweisung der Stadtverwaltung Glinde für die

budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ vom 28.12.2018.

§ 6

1. Bei dem Konto 217000.08000002 – Gymnasium – Betriebs- und Geschäftsausstattung – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 49.000 € für die Beschallungsanlage im Forum gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
2. Bei dem Konto 541000.02900000 - Straßen, Wege, Plätze – Grunderwerb sind die Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € sowie bei dem Konto 541000.09020002 – Baumaßnahme „Lärmschutzwand K 80“ in Höhe von 200.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
3. Bei dem Konto 553000.09020002 – Baumaßnahme „Herstellung einer Urnengemeinschaftsanlage“ sind die Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € und Baumaßnahme „Erweiterung und Sanierung der Urnengräber“ die Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung vom 01.01.2016:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Glinde, den
Stadt Glinde

LS

(Zug)
Bürgermeister